

Deutscher Bundestag  
Hauptausschuss

Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
info@bvmed.de  
www.bvmed.de

Berlin, den 15.11.2021

**BVMed-Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite  
BT-Drs. 20/15**

In dem aktuellen Gesetzentwurf fehlt eine dauerhafte Regelung für einen erhöhten monatlichen Betrag bei Pflegehilfsmitteln. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Desinfektionsmittel, Schutzhandschuhe, Schutzausrüstung und weitere Hygieneartikel, die im Rahmen des Schutzes vor Infektionsgefahren gerade für die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen und zum Schutz des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen besonders benötigt werden.

Deswegen schlagen wir folgende Änderung im § 40 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vor:

**Änderungsvorschlag**

**§ 40 Abs. 2 Satz 1 SGB XI wird wie folgt geändert:**

Die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dürfen monatlich den Betrag von ~~40~~ 60 Euro nicht übersteigen; *bis zum 31. Dezember 2021 gilt ein monatlicher Betrag in Höhe von 60 Euro*. Die Leistung kann auch in Form einer Kostenerstattung erbracht werden.

**Begründung:**

Es ist notwendig, hierbei eine Regelung vorzusehen, die den derzeit bis Ende 2021 befristet auf 60 Euro erhöhten Leistungsbetrag für Pflegehilfsmittel auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu erhalten und die Erhöhung zu entfristen.

Die Anpassung des Leistungsbetrages für Pflegehilfsmittel auf 60 Euro im Zuge der epidemischen Lage war ein wichtiger Schritt, um den Bedarf der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen nach Pflegehilfsmitteln decken zu können. Doch auch nach dem 31. Dezember 2021 muss dies sichergestellt werden. Aus unserer Sicht ist es daher essentiell, den erhöhten Leistungsanspruch gemäß § 40 Absatz SGB XI auch über dieses Datum hinaus beizubehalten.

Die Preise für Pflegehilfsmittel steigen seit Jahren an. Dieser Trend wurde durch die COVID-19-Pandemie weiter verstärkt. Obwohl sich die Lage 2021 etwas entspannt hat, verzeichnen wir weiterhin gestiegene Preise für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie u. a. Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe. Dies lässt sich nicht allein auf die COVID-Situation zurückführen, sondern begründet und verstärkt sich zusätzlich durch die allgemeine Preisentwicklungen sowie die stark ansteigenden Energie- und Rohstoffpreise sowie die explosionsartige Entwicklung der Frachtkosten. Der Leistungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wurde seit Einführung der Pflegeversicherung nur einmalig im Jahre 2015 angehoben. Diese Anhebung liegt somit bereits sechs Jahre zurück und lässt die allgemeinen

Preisentwicklungen der letzten Jahre - auch ungeachtet der COVID-bedingten Verschärfungen – unberücksichtigt.

Zudem ist die (weltweit) erhöhte Nachfrage hierfür ursächlich, die nach unserer Einschätzung nicht allein temporär ist. Dies kann ebenfalls darauf zurückgeführt werden, dass das Bewusstsein für die Bedeutung des Infektionsschutzes und damit die Nachfrage nach Produkten zur Infektionsprävention immens gestiegen sind. Viele dieser Hygienemaßnahmen waren bereits vor der COVID-Pandemie notwendig, wurden jedoch oftmals vernachlässigt. Dementsprechend könnte zwar möglicherweise von Entspannungen in der Nachfragesituation ausgegangen werden; mit einer (globalen) Reduktion der Nachfrage auf das prä-pandemische Maß ist jedoch nicht zu rechnen.

Hinzu kommt die kontinuierliche Weiterentwicklung des unter den Pflegehilfsmitteln erfassten Produktportfolios. So hat der GKV-Spitzenverband u. a. FFP2-Masken mitaufgenommen. Diese, wie auch die vorab ebenfalls aufgenommenen Einmallaätzchen, sind noch nicht in die Vergütung eingepreist.

Die erneute Absenkung des Leistungsbetrags für Pflegehilfsmittel auf 40 Euro würde die Bedarfe – im Angesicht der preislichen Entwicklungen – somit nicht sicherstellen können. Obgleich eventuell nicht in allen Versorgungsfällen der zur Verfügung stehende maximale Betrag von 60 Euro ausgeschöpft wird, liegen die entsprechend vorliegender Datenerhebungen durchschnittlichen Kosten bei deutlich über 40 Euro, weshalb von einer Vielzahl an Bedürftigen ausgegangen werden kann, die bei erneuter Absenkung nicht mehr die erforderlichen Produkte erhielten.

Im Übrigen weist gerade der Umstand, dass der zur Verfügung stehende Leistungsbetrag nicht gänzlich ausgeschöpft wird, darauf hin, dass für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln die individuellen Bedarfe, nicht jedoch die maximale Höhe der Erstattung maßgeblich ist.

Die Corona-Pandemie hat zum Schutz aller Beteiligten zu einem veränderten und bewussteren Hygieneverhalten der pflegenden Angehörigen geführt, welches sich auch im Bedarf der benötigten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel widerspiegelt.

**Der BVMed fordert daher, dass über eine entsprechende Anpassung des § 40 Absatz 2 Satz 1 SGB XI vorzusehen ist, dass der monatliche Leistungsbetrag für Pflegehilfsmittel auch nach dem 31.12.2021 bei 60 Euro erhöht bleibt.**

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.